

Recht und Internet

eine Zusammenstellung

Inhalt

3	Recht und Internet.....	2
3.1	Einführung und Kollisionsrecht	2
3.1.1....	Internet und rechtsfreier Raum	2
3.1.2....	Rechtliche Einbindung des Internet	2
3.1.3....	Kollisionsrecht	3
3.1.4....	Anhang	4
3.2	Urheberrechtliche Schutzansprüche.....	6
3.2.1....	Urheberrecht URG	6
3.2.2....	Urheber als Rechtsträger	7
3.2.3....	Umfang des Urheberrechts	8
3.2.4....	Erlaubte Verwendungen.....	9
3.2.5....	Verjährung (Schutzdauer)	9
3.2.6....	Rechtliche Folgen	10
3.2.7....	Anmerkungen	10
3.3	Persönlichkeitsrechtliche Schutzansprüche.....	11
3.3.1....	Geschützte Persönlichkeit.....	11
3.3.2....	Erlaubte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte	12
3.4	Markenrechtliche Schutzansprüche.....	12
3.4.1....	Markenarten und Markenformen.....	12
3.4.2....	Erwerb des Markenrechts	13
3.4.3....	Umfang des Markenrechts	14
3.5	Wettbewerbsrechtliche Schutzansprüche.....	14
3.5.1....	Tatbestände unlauterer Handlung	15
3.6	Datenschutzrechtliche Schutzansprüche.....	16
3.6.1....	Struktur und Begriffe	16
3.6.2....	Schutzbestimmungen.....	18
3.6.3....	Private und Personendaten	19
3.6.4....	Bundesverwaltung und Personendaten	19
3.7	Strafrechtliche Aspekte.....	19

3 Recht und Internet

3.1 Einführung und Kollisionsrecht

Das Internet, wie wir es heute kennen und nutzen, entwickelt sich ab Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit der Einführung des Internetdienstes *World Wide Web (WWW)*. Funktionsfähige Vorläufer bestehen seit 1969.¹

3.1.1 Internet und rechtsfreier Raum

Daten unterschiedlichster Art und Informationen verschiedensten Ursprungs werden heute auf der Datenautobahn angeboten, abgerufen, übertragen oder sonst wie dem interessierten Publikum zur Verfügung gestellt.

Immer mehr verlagert sich die kommerzielle Abwicklung unterschiedlichster Geschäfte in den virtuellen Wirtschaftsraum.

Aufgrund der globalen Ausrichtung gibt es keine geografischen Schranken. Trotzdem ist das Internet nur vordergründig ein rechtsfreier Raum.

Nach allgemein anerkannten Rechtsstaatlichkeitsprinzipien ist jeder Staat auf seinem Hoheitsgebiet zum Erlass und zur Durchsetzung seiner Rechtsnormen zuständig.

Die unterschiedlichen Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern kann eine grosse Rechtsunsicherheit für die Internet-Benutzer ergeben.

Wer kann welche Rechtsverletzungen wo und wie durchsetzen.

Die rechtlichen Probleme im Internet haben wenig mit den fehlenden rechtlichen Grundlagen (Gesetzen) zu tun als mehr mit der erschwerten Verfolgung und Durchsetzbarkeit von Verstössen über die Landesgrenzen hinweg.

3.1.2 Rechtliche Einbindung des Internet

Zum Internet an sich gibt es erst wenige Rechtsvorschriften, da das Medium neu ist.

Allerdings zeigen viele Fragestellungen aus dem Internetbereich nichts Neuartiges. Sie lassen sich mit bisherigem Recht lösen.

Neu oder ungewohnt ist die Terminologie aus dem amerikanischen Wortschatz. Sie muss auf altbekannte Fragestellungen in unserer Rechtsordnung zurückgeführt (übersetzt) werden.

Rechtsbereiche mit engerer Berührung zum Internet sind

- Haftung bei Schädigungen durch die Internetbenutzung
- Vertragsrechtliche Problemstellungen
- Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Markenrecht)
- Persönlichkeitsschutz
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
- Datenschutz

¹ Der Kurs lehnt sich an SPAHR Christoph, Internet und Recht, Verlag vdf

- Strafrecht
- Kollisionsrecht (grenzüberschreitende Streitigkeiten)

3.1.3 Kollisionsrecht

Durch die Internationalität des Internet ergeben sich Rechtsbeziehungen über die Ländergrenzen hinweg. Das kann zu Kollisionen zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen führen, da jeder Staat eine eigene Rechtsordnung hat (Territorialitätsprinzip).

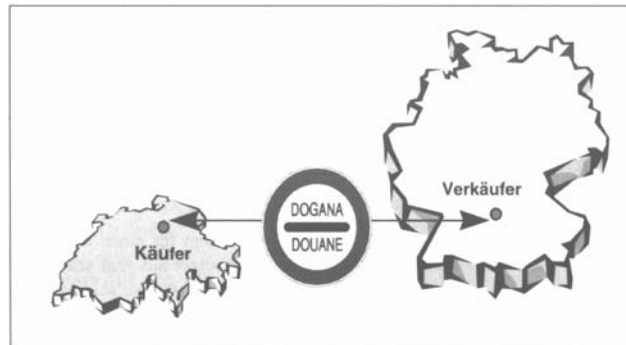


Fig. 3-1 Kollision

In dieser Situation helfen das *Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG)* und weitere Übereinkommen.

Drei Fragen stehen im Zentrum:

1. Welches Gericht ist für die Streitentscheidung zuständig ?

Eine Klage am *Wohnort oder Sitz des Beklagten* ist fast immer möglich.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Gerichtsstandes ist zudem ein staatsvertragliches Übereinkommen von zentraler Bedeutung. Dem *Lugano – Übereinkommen* von 1988 gehören alle Staaten der EU und der EFTA an. Das Abkommen geht den einzelnen nationalen IPRG vor und hat als Ziel Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung zu vereinheitlichen.

Das Lugano-Übereinkommen lässt mehrere Ausnahmen zum oben genannten Grundsatz zu.

2. Nach welcher Rechtsordnung wird der Streit entschieden ?

Bejaht ein Gericht seine Zuständigkeit (Abklärung von Amtes wegen) muss der Richter festlegen, nach welcher der berührten Rechtsordnungen zu entscheiden sei.

Es kann geschehen, dass ein schweizerisches Gericht nach ausländischem Recht urteilt.

3. Wird das Urteil im anderen Staat anerkannt. Kann es dort durchgesetzt werden?

Bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen sind viele Staaten eher zurückhaltend. Hilfe ergibt sich hier vor allem aus staatsvertraglichen Regelungen.

3.1.4 Anhang

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988
Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1990¹
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 18. Oktober 1991
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1992

2. Abschnitt: Besondere Zuständigkeiten

Art. 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat;
2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;
3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;
5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

6. wenn sie in ihrer Eigenschaft als Begründer, «trustee» oder Begünstigter eines «trust» in Anspruch genommen wird, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft errichtet worden ist, vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der «trust» seinen Sitz hat;
7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung
 - a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder
 - b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist;

diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, dass der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.

Art. 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann auch verklagt werden,

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat;
2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, dass diese Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;
3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

3.2 Urheberrechtliche Schutzansprüche

Mit dem Immaterialgüterrecht werden *geistige (immaterielle) Schöpfungen* geschützt, das heisst ihrem Urheber als Alleinberechtigtem vorbehalten.

Wir unterscheiden:

<i>Schöpfungsbereich</i>		<i>Gesetzesschutz durch</i>
• Technische Geisteswerke (Erfindungen)	⇒	Patentrecht
• Waren- und Dienstl'kennzeichen (Marken)	⇒	Markenrecht
• Kunst, Literatur, Software	⇒	Urheberrecht
• Formen (Vorlage für Herstellung)	⇒	Designgesetz

An den Geisteswerken hat der Schöpfer ein Exklusivrecht.

Um das Exklusivrecht geltend machen zu können, muss es in einigen Fällen durch ein staatliches Verfahren eingetragen werden (Patent-, Marken-, Muster- und Modellrecht).

3.2.1 Urheberrecht URG ²

URG – Schutz ergibt sich für Werke aus Literatur, Kunst und Software (Computerprogramm), wenn diese Werke einen individuellen Charakter (eine Originalität) aufweisen.

Das gilt für

- literarische und wissenschaftliche Sprachwerke, ³
- Werke der Musik, ⁴
- Malerei, Bildhauerei, Graphik,
- technische Zeichnungen, Pläne, Karten,
- Werke der Baukunst,
- fotografische und filmische Werke,
- Computerprogramme,
- Werke aus zweiter Hand (z.B. Film zum Buch).

Nicht wichtig ist die Form, in der die Werke zum Ausdruck gebracht werden. Nicht nur Werke in physisch fassbarer Form (Bild, Zeichnung, Skulptur und so weiter) sind geschützt, sondern auch flüchtige Werke (Vortrag, Gesang, Feuerwerk und so weiter).

Auch Darstellungen im Internet (z.B. Webseite) gelten als geschützte Werke, wenn sie das nötige Mass an Originalität erreichen.

Dagegen lässt sich ein *Domain-Name* nicht über das URG verbieten.

Der blosser Gedanke, die Idee ist vom geschützten Werk zu unterscheiden. Geschützt ist nicht Einsteins Relativitätstheorie, sondern Einsteins Darstellung seiner Theorie.

Das Urheberrecht beginnt unmittelbar mit der Schaffung des Werks, mit der Umsetzung in eine wahrnehmbare Form. Geschützt sind auch Entwürfe und Teile von Werken.

² Amtliche Sammlung 231.1

³ Pro Litteris

⁴ SUISA

Ein Problem praktischer Art stellt der Nachweis der Urheberschaft bei rein digitalen Werken dar.

3.2.2 Urheber als Rechtsträger

Nach URG sind *natürliche Personen* Rechtsträger:

Art. 6 Begriff (URG)
Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Art. 7 Miturheberschaft

1 Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

2 Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung aller verwenden; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

3 Jeder Miturheber und jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig verfolgen, jedoch nur Leistung an alle fordern.

4 Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so darf jeder Miturheber und jede Miturheberin den eigenen Beitrag selbständig verwenden, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird.

Wenn eine grosse Zahl von Personen Teile an ein Werk liefert ist es sinnvoll früh zu überlegen, ob es geeignet ist die Rechte zu übertragen. Die Übertragung kann mündlich oder besser schriftlich erfolgen.

An der Gestaltung eines Internetauftrittes können beteiligt sein: Grafiker, Texter, Fotograf, Layouter, Komponist, Regisseur, Tonmeister, Programmierer und so weiter. Sie gestalten zusammen ein *Sammelwerk*. Alle Beteiligten sind Urheber (Miturheber) und es liegt am Auftraggeber, sich deren Rechte nachweisbar übertragen zu lassen.

Der stillschweigende Übergang der Rechte ist möglich, aber gesetzlich nicht vorgesehen. So behält etwa ein Grafiker die Rechte an einem von ihm entworfenen Logo selbst dann, wenn der Auftraggeber dafür bezahlt hat.

Art. 16 Rechtsübergang (URG)

1 Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.

2 Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.

3 Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

Es gilt die *Zweckübertragungstheorie*, nach der ein Urheber nicht mehr Befugnisse überträgt oder lizenziert, als es der Zweck erfordert.

Hat der Grafiker das Logo für den Briefkopf entworfen und dafür die Rechte übertragen, so gilt das nur für Briefpapier und nicht für eine Homepage. Für diesen weiteren Zweck muss wiederum die Einwilligung des Grafikers vorliegen.

Im Arbeitsverhältnis liegt das Urheberrecht beim Arbeitnehmer, soweit der Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

Eine Ausnahme zeigt sich für die Schaffung von Programmen:

Art. 17 Rechte an Programmen (URG)

Wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen, so ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.

3.2.3 Umfang des Urheberrechts

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber ein ausschliessliches Recht, ein *Exklusivrecht*, an seiner Schöpfung. Er kann darüber bestimmen, wie seine Schöpfung verwendet, wie sie gewerblich genutzt wird.

Wir unterscheiden *Verwertungsrechte* und *Urheberpersönlichkeitsrechte*.

- Die *Verwertungsrechte* umfassen alle Rechte zum Schutz vermögensrechtlicher Interessen (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht und so weiter). Der Urheber soll finanziell abgegolten werden.
- Die *Urheberpersönlichkeitsrechte* zielen auf den Schutz der ideellen Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk.
Sie schützen den Urheber vor Missbrauch und Entstellung des Werks.

Der Urheber hat das *Veröffentlichungsrecht*. Er bestimmt ob, wann, wie und wo ein Werk einer grösseren Zahl Personen zugänglich gemacht wird. Er allein entscheidet u.a. über die Einspeisung in das Internet.

Weiter entscheidet der Urheber nach einer Veröffentlichung auch darüber, ob, wann, wie und wo seine Schöpfung sonst noch wahrnehmbar gemacht werden darf.

Der Hyperlink auf eine Webseite, die das Werk zeigt, ist erlaubt. Das Recht des Urhebers betrifft die Webseite selbst und nicht die darauf zeigenden Links.

Der Urheber hat das *Vervielfältigungsrecht*. Er formuliert das Copyright ©. Das gilt auch für das Herunterladen eines Werks vom Internet. Einmaliges speichern für den eigenen Gebrauch ist in der Regel stillschweigend geduldet.

Bei Programmen unterscheiden wir *freeware* und *shareware*.

Der Urheber hat das *Verbreitungsrecht*. Das Verbreitungsrecht umfasst jede Art der Verbreitung wie Verkauf, Schenkung, Vermietung, Ausleihe und so weiter. Wie das Vervielfältigungsrecht soll das Verbreitungsrecht dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werkes erlauben.

Der Urheber darf die Verbreitung örtlich, zeitlich und inhaltlich beschränken. Diese Beschränkungen unterliegen dem *Erschöpfungsprinzip*, das heisst für ein verkauftes Exemplar (und nur dieses) geht das Verbreitungsrecht an den Käufer.

Eine Einschränkung besteht bei Computerprogrammen. Hier ist nur der Gebrauch oder die vollständige Weitergabe erlaubt (inkl. Originaldatenträger und Dokumentation und ohne eine Kopie zu behalten).

Das Link setzen auf Seiten, die Raubkopien anbieten, kann als Gehilfenschaft zur Verbreitung aufgefasst werden.

Das *Änderungsrecht* und *Bearbeitungsrecht* liegt beim Urheber. Er allein bestimmt über Änderungen oder Bearbeitungen. (Vgl.z.B.: www.law-it.ch/materialien_zum_softwarerecht/entscheide/vertragsrecht/bge_125_III_263.htm).

Verwandt sind die Schutzrechte jener Personen, die bei der Darbietung eines urheberrechtlich geschützten Werks mitwirken (Interpret, Dirigent, Regisseur, Solist, Sänger und so weiter). Sie bestimmen, ob aufgezeichnet, gesendet, vervielfältigt werden darf. Auch ihnen steht Entschädigung zu.

3.2.4 Erlaubte Verwendungen

Veröffentlichte Werke dürfen zum *Eigengebrauch* verwendet werden.

- Art. 19** Verwendung zum Eigengebrauch (URG)
- 1 Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:
- jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
 - jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
 - das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.
- 2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.
- 3 Ausserhalb des privaten Kreises sind **nicht** zulässig:
- die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
 - die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
 - die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
 - die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.
- 4 Dieser Artikel findet **keine** Anwendung auf Computerprogramme.

Trotz der Erlaubnis zu Eigengebrauch muss u.U. bezahlt werden. (Gebühren auf Datenträgern, Kopierapparaten und so weiter durch Verwertungsgesellschaften).⁵

- Art. 24** Archivierungs- und Sicherungsexemplare (URG)
- 1 Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.
- 2 Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.
- Von Programmen darf eine Sicherungskopie angefertigt werden.

Es ist erlaubt, zu einem geschützten Werk eine Parodie zu machen (*Parodienrecht*). Es entsteht so ein weiteres urheberrechtlich geschütztes Werk. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte des ersten Urhebers zu achten.

Es ist erlaubt aus Werken zu zitieren (*Zitatrecht*). Allerdings muss die Quelle angegeben werden. Ist auszugsweises zitieren nicht möglich (Fotografie), darf das Werk nicht verwendet werden.

Zur Berichterstattung über aktuelles Geschehen ist die Verwendung geschützter Werke erlaubt (Quelle angeben).

3.2.5 Verjährung (Schutzdauer)

- Computerprogramme: 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers (der Urheber).
- Andere Werke: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (der Urheber).
Dies je per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁵ SUIISA, ProLitteris, SUISSIMAGE u.a.m.

3.2.6 Rechtliche Folgen

Wird ein Urheber in seinem Recht verletzt, stehen ihm zivil- und strafrechtliche Klagemöglichkeiten offen. Üblicherweise wird zuerst Strafklage erhoben und nachher Zivilrechtsanspruch gestellt.

Zivilrechtliche Ansprüche:

- *Feststellungsanspruch*: Klage auf Feststellung eines bestimmten Sachverhaltes.
- *Unterlassungsanspruch*: Androhung einer strafrechtlichen (StGB 292⁶) Sanktion, wenn rechtsverletzende Handlung vorgenommen wird. (Soll präventiv wirken).
- *Beseitigungsanspruch*: Eine bestehende und andauernde Verletzung soll beseitigt werden. (Rückzug einer Veröffentlichung, Einzug widerrechtlich verwendeter Werkexemplare und so weiter).
- *Schadenersatz und Genugtuung*: wie OR41 und OR49.⁷ (Ausservertragliche Schädigung).
- *Herausgabe des Gewinnes*: Gewinn aus rechtswidriger Werksverwendung einfordern (OR 419).
- *Klage auf Nennung der Herkunftsquelle*: Der Besitzer eines rechtswidrig verbreiteten Werks muss seinen Lieferanten bekannt geben (StGB 292).
- *Vorsorgliche Massnahmen*: Bestimmte Handlungen, die zu Verletzungen führen können, sollen durch den Richter untersagt werden. Der Anspruch ist dem Richter glaubhaft darzulegen.

Strafrechtliche Aspekte:

- Klage auf Gefängnis bis 1 Jahr oder Busse bis 100'000 Franken durch verletzte Person (Antragsdelikt).
- Klage auf Gefängnis bis 3 Jahre oder Busse bis 100'000 Franken durch Staatsanwalt bei gewerbsmässiger Verletzung (Offizialdelikt).

Der rechtswidrig erworbene Gewinn wird eingezogen.

Eine juristische Person wird nicht sanktioniert. Vielmehr verantworten sich jene Mitarbeiter, welche die Verletzung zugelassen haben (und im Handelsregister eingetragen sind).

3.2.7 Anmerkungen

Im Zusammenhang mit Internetauftritten ist es wichtig, sich der Urheberrechtsproblematik bewusst zu sein. Insbesondere sind alle Einwilligungen einzuholen. Zur Erleichterung bietet das Swiss Multimedia Copyright Center SMCC an, hier behilflich zu sein.

Ein schweizerisches Gericht ist zuständig, wenn der Beklagte in der Schweiz wohnt oder wenn der Schutz für das Gebiet der Schweiz beansprucht wird (Gerichtsstand am Schutzort). Geurteilt wird nach dem Recht jenes Staates für welchen Schutz beansprucht wird.

⁶ Amtliche Sammlung 311.0

⁷ Amtliche Sammlung 220

3.3 Persönlichkeitsrechtliche Schutzansprüche

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 27 ZGB⁸ zielt auf den Schutz des Selbstbestimmungsrechtes jeder Person.⁹

3.3.1 Geschützte Persönlichkeit

Die einzelnen Rechte, die aus der Persönlichkeit fließen (die Individualrechte) sind:

- Recht auf Leben
- Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit
- Recht auf eigenen Namen
- Recht am eigenen Bild
- Recht auf Schutz der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Ehre
- Recht auf wirtschaftliche Entfaltung

Recht auf den eigenen Namen. Das Recht beinhaltet das Recht auf Namensführung und das Recht auf Abwehr einer Namensanmassung.

Auch für *Domain-Namen* kann der Namensschutz beansprucht werden und ein zugeteilter Domain-Name kann aberkannt werden.¹⁰

Geschützt sind auch im Handelsregister eingetragene Firmennamen. (OR 946, OR 951).

Recht am eigenen Bild. Jede Person entscheidet selber über die Verwendung von Bildern auf denen sie erkennbar ist. Sie kann gegen jede Herstellung oder jede Veröffentlichung eines Bildes ihrer Person vorgehen und dies verbieten. Werden im Internet Bilder oder Webcams verwendet, sind die sichtbaren Personen vorher um Einwilligung zu bitten.

Recht auf Achtung der Privatsphäre. Werden Daten aus der Privatsphäre unbefugt durch Dritte verbreitet, bedeutet das eine Persönlichkeitsverletzung.

Recht auf Schutz der Ehre. Verunglimpfung einer Person ist auch im Internet nicht erlaubt und kann eingeklagt werden.

Recht auf wirtschaftliche Entfaltung. Im Zusammenhang mit Internet-Aktivitäten kann eine persönlichkeitsverletzende Behinderung in der wirtschaftlichen Entfaltung in verschiedener Weise erfolgen.

Bekannt sind Boykott- und Blockademassnahmen, Virenangriffe und so weiter. In diesem Zusammenhang sind auch strafrechtliche Massnahmen vorgesehen (StGB 181, 144^{bis}, 178^{septies}).

⁸ Amtliche Sammlung 210.

⁹ natürliche und juristische Personen

¹⁰ Domain-Namen zur Top-Level-Domain *ch* werden von SWITCH nach dem Prinzip *first come, first served* vergeben. Die Beurteilung der Rechte an einem Domain-Namen bleibt den Zivilgerichten vorbehalten.

3.3.2 Erlaubte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte

Im Gesetz sind vier Rechtfertigungsgründe vorgesehen, die eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte als nicht widerrechtlich erscheinen lassen.

- *Einwilligung des Verletzten*, soweit die Einwilligung selber nicht rechtswidrig ist.
- *Überwiegendes privates Interesse* kann die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes rechtfertigen. (Z.B. Anzeige des mutmasslichen Absenders einer ehrverletzenden E-Mail bei der Polizei).
- *Überwiegendes öffentliches Interesse*. Vor allem in Fällen, wo ein starkes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen besteht. Dazu gehören Bilder öffentlicher Anlässe und so weiter. Umstritten sind Publikationen von Listen mit Personen, die ihre Steuern nicht bezahlt haben u.ä.
- Eingriffe von *Gesetzes wegen*. So sind im Internet abrufbare Daten von Handelsregisterämtern oder Fahndungsaufrufe der Polizei im Internet erlaubt.

Abwehr: ein Verletzter kann klagen auf
Unterlassung,
Beseitigung,
Feststellung,
Berichtigung (Gegendarstellung),
Schadenersatz, Genugtuung,
Vorsorgliche Massnahmen.

3.4 Markenrechtliche Schutzansprüche

Die *Marke* soll ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung einem bestimmten Hersteller zuordnen.¹¹

Diese *Individualisierungsfunktion* (Unterscheidungsfunktion) verlangt von der Marke, dass sie als Erkennungszeichen geeignet ist und sich von anderen Marken unterscheidet.

Der Schutz entsteht durch Hinterlegung gegen Gebühr (IGE)¹²

3.4.1 Markenarten und Markenformen

Wir unterscheiden folgende Markenarten:

- *Individualmarken* sind Marken einer einzelnen Unternehmung zur Unterscheidung ihrer Produkte von jenen der Konkurrenzfirmen. (Shell).
- *Kollektivmarken* stehen für Angebote einer Vereinigung von Unternehmen. (Drogistenstern).
- *Garantiemarken* sprechen den Produkten bestimmte Eigenschaften zu. (Wollsiegel, grüne Knospe).

¹¹ Markenschutzgesetz, MSchG, amtliche Sammlung 232.11.

¹² Institut für geistiges Eigentum.

Markenformen sind:

- Bei *Wortmarken* wird eine Buchstabenfolge geschützt. Unabhängig von der Aufmachung durch die Firma wird sie in grossen Buchstaben eingetragen. Die Marke eingetragene darf nicht durch andere als Domain-Name benutzt werden.
- *Bildmarken* sind rein bildliche Darstellungen ohne Buchstaben.
- *Kombinierte Marken* kombinieren Wort- und Bildmarken.
- *Dreidimensionale Marken* lassen sich eintragen, soweit sie nicht technisch bedingt sind (Rad) oder das Wesen der Ware ausmachen (Himbeerform für Bonbon).
- *Akustische Marken* sind kurze prägnante Tonfolgen. Selbst nach einem Eintrag gilt auch das Urheberrecht.

Dem Markenschutz nicht zugänglich sind Zeichen, die der Allgemeinheit zugeordnet sind.

- Wappen und andere Zeichen der Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden für Waren- oder Handelsmarken.
- Zeichen, die Gemeingut sind:
 - Sach- und Beschaffenheitsangaben: Beschaffenheit, Qualität, Art und Ort der Herstellung, Preis und weitere Angaben beschreibender Natur. Gilt für alle Landessprachen.
 - Primitive Zeichen.
 - Freizeichen: bisher geschützte Marken, die ihre Individualisierungsfunktion verloren haben (Walkman, Plexiglas, Sagex).
- Irreführende Zeichen (chinesische Pfanne „Wilhelm Tell“).
- Zeichen die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, geltendes Recht verstossen.

3.4.2 Erwerb des Markenrechts

Das Recht an der Marke entsteht durch Registrierung (Hinterlegung).

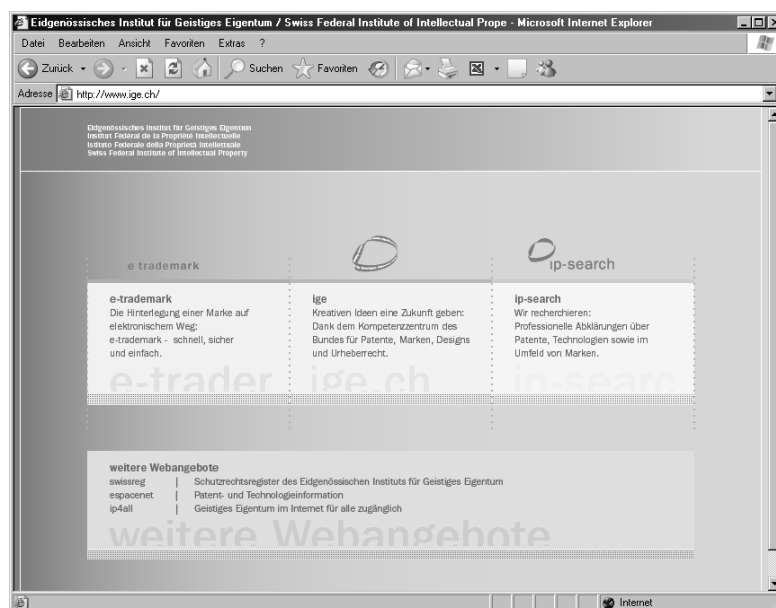


Fig. 3-2

Institut für geistiges Eigentum (IGE)

Das Markenrecht ist territorial begrenzt. Es gilt in jenem Land, wo es hinterlegt ist. Eine regionale Anmeldung ist z.B. in der EU möglich. Eine internationale Registrierung nach dem Madrider System gilt für jene Staaten, die das Madrider Abkommen von 1891 (bzw. 1957 Nizza) unterzeichnet haben.¹³

3.4.3 Umfang des Markenrechts

Das Exklusivrecht für die Verwendung der Marke gilt für jene Waren und Dienstleistungen für die sie hinterlegt wurde. Mit der Anmeldung zur Hinterlegung muss demnach ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingereicht werden.

Die eingetragene Marke verleiht die Befugnis

- die Marke auf Waren und deren Verpackung anzugeben,
- unter der Bezeichnung Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen und zu lagern,
- unter der Marke Dienstleistungen anzubieten,
- unter der Marke Waren zu importieren oder zu exportieren,
- das geschützte Zeichen auf Geschäftspapier, in der Werbung, im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

Domain-Namen sind ebenfalls geschützt, wenn ein anderer Domain-Namen-Inhaber die gleichen Waren und Dienstleistungen anbietet.

Bietet der Domain-Namen-Inhaber andere Waren und Dienstleistungen an, darf er den Domain-Namen behalten.

Zivilrechtlicher Schutz

Bei Markenverletzung kann der Betroffene

- eine drohende Verletzung verbieten lassen,
- eine bestehende Verletzung beseitigen lassen,
- die Bekanntgabe der Herkunft der Marke verlangen,
- Schadenersatz oder Genugtuung verlangen,
- die Gewinnherausgabe beantragen,
- eine Urteilsveröffentlichung beantragen.

Strafrecht

Auf Antrag drohen Gefängnis bis zu 1 Jahr und Bussen bis 100'000 Franken.

3.5 Wettbewerbsrechtliche Schutzansprüche

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) will für Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern sorgen.¹⁴

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

¹³ amtliche Sammlung 0.232.112.2

¹⁴ amtliche Sammlung 241

Tatbestände unlauterer Handlung

Art. 2 Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
- e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
- g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
- h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
- i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
- k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- l. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag oder einen Vorauszahlungskauf anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;
- n. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt.

Art. 4 Verleitung zu Vertragsverletzung oder –auflösung**Art. 5** Verwertung fremder Leistung

Für den Auftritt im Internet sind von besonderem Interesse

- Rufschädigungen von Dritten,
- Irreführende Anpreisungen über die eigenen Leistungen,
- Vergleichende Werbung, wenn diese unwahr, irreführend, unnötig herabsetzend oder unnötig anlehnd ist,
- Herbeiführung von Verwechselbarkeiten,
- Besonders aggressive Verkaufsmethoden,
- Verwertung fremder Leistungen.

Zivilrechtlicher Schutz

- Unterlassungsanspruch,
- Beseitigungsanspruch,
- Feststellungsanspruch,
- Berichtigungsanspruch,
- Urteilsveröffentlichung,
- Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung,
- Herausgabe des erzielten Gewinnes,
- vorsorgliche Massnahmen.

Strafrecht

Bei Vorsatz bis 3 Jahre Gefängnis und 100'000 Franken Busse. Bei Fahrlässigkeit bis 40'000 Franken Busse.

3.6 Datenschutzrechtliche Schutzansprüche

Das Internet vermittelt Informationen und Information ist Macht.

Viele Informationen betreffen Personen und können durch Kombination Personen genau beschreiben.

Das Datenschutzgesetz (DSG) soll vor Missbrauch schützen.¹⁵

3.6.1 Struktur und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Das Datenschutzgesetz ist folgendermassen aufgebaut:

¹⁵ amtliche Sammlung 235.1

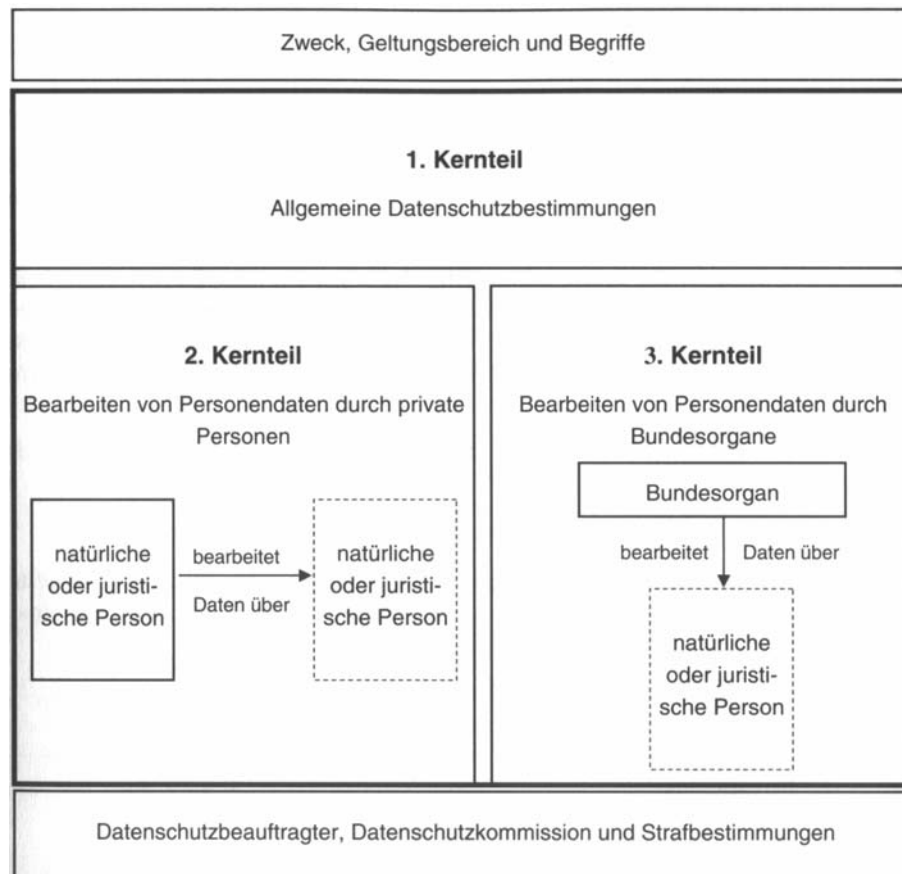


Fig. 3-3 Datenschutz

Das DSG schützt die Persönlichkeit von *natürlichen* und *juristischen Personen* wenn Daten verarbeitet werden durch

- Behörden des Bundes,
- Privatpersonen (natürliche und juristische Personen).

Das DSG gilt nicht für

- Kantonale und kommunale Verwaltungen,
- das Internationale Komitee vom Roten Kreuz /Roter Halbmond,
- Internationale Organisationen,
- Persönliche Datensammlungen. (Sofern für Dritte nicht einsehbar)

Begriffe

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- betroffene Personen*: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- Persönlichkeitsprofil*: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten

Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;

- f. *Bekanntgeben*: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g. *Datensammlung*: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
- h. *Bundesorgane*: Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;
- j. *Inhaber der Datensammlung*: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden;
- k. *formelles Gesetz*:
 1. Bundesgesetze und referendumpflichtige allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse,
 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt.

3.6.2 Schutzbestimmungen

- Die Datenbeschaffung darf nur mit rechtmässigen (legalen) Mitteln erfolgen.
- Beschaffung nach Treu und Glauben.
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit: es sollen nur jene Daten erhoben werden, die wirklich benötigt werden.
- Zweckgebundenheit: Daten dürfen nur zu dem Zweck erhoben werden, der angegeben worden oder aus den Umständen ersichtlich ist.

Inhaber einer Datensammlung sorgen für die Richtigkeit der Daten, soweit zumutbar. Er führt die Sammlung nach und berichtigt, wenn das die betroffene Person verlangt.

Die Weitergabe von Personendaten ins Ausland ist meist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten meldepflichtig Art. 6). Dabei spielt die Art der Übermittlung keine Rolle. (Z.B. E-Mail)

Der Inhaber der Datensammlung ist verantwortlich für eine ausreichende Datensicherheit.

- Die Systemgestaltung ist so zu wählen, dass Datenschutzverletzungen ausgeschlossen sind.
- Die Systeme müssen transparent und kontrollierbar sein.

Datensammlungen des Bundes und Sammlungen mit besonders sensiblem Inhalt sind beim Datenschutzbeauftragten zu melden.

Jede Person hat ein Auskunftsrecht. Die verlangte Auskunft wird schriftlich ausgegeben und ist in der Regel kostenlos.

Das Recht auf Auskunft kann eingeschränkt sein

- durch ein Gesetz, das die Einschränkung vorsieht oder
- durch überwiegende Interessen einer Drittperson;
- bei Interessen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz;
- wenn eine Strafuntersuchung gefährdet würde.

3.6.3 Private und Personendaten

Das DSG ergänzt den Artikel 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wonach klagen kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird.

Eine Verletzung liegt vor, wenn der Datenbearbeiter

- die allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung nicht einhält,
- Personendaten bearbeitet, wenn der Betroffene das ausdrücklich verboten hat,
- besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile Drittpersonen bekannt gibt.

Eine Verletzung liegt nicht vor, wenn

- das Bearbeiten von Personendaten wegen einer gesetzlichen Pflicht erfolgt (z.B. Mitteilung des Einkommens an die AHV),
- die Einwilligung des Verletzten vorliegt (z.B. Patientendaten beim Arzt),
- ein überwiegend privates Interesse an der Bearbeitung da ist (z.B. Mitgliederdaten beim Vereinssekretär),
- ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt (z.B. Fahndungsaufruf).
- offen zugängliche Daten bearbeitet werden (z.B. Telefonbucheinträge) und der Verletzte das nicht verboten hat.

Liegt eine Verletzung vor, kann sie auf dem Zivilprozessweg verfolgt werden.

3.6.4 Bundesverwaltung und Personendaten

Die Datenbearbeitung von Bundesbehörden muss auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Ebenso die Weitergabe an andere Amtsstellen. Nicht mehr verwendetes Datenmaterial muss anonymisiert oder vernichtet werden.

Betroffene Personen haben das Recht auf *Feststellung, Unterlassung* oder *Beseitigung*.

Der *eidgenössische Datenschutzbeauftragte* (EDSB) sorgt für die Einhaltung des DSG durch die Bundesorgane.

Im privatrechtlichen Bereich kann er Empfehlungen aussprechen.

Die *eidgenössische Datenschutzkommission* (EDSK) soll im öffentlich-rechtlichen Bereich den Schutz gewährleisten. Sie ist Beschwerdeinstanz.

3.7 Strafrechtliche Aspekte

Jeder Internet-Benutzer muss sich klar darüber sein, dass die Strafbarkeit von Handlungen nicht dadurch wegfällt, dass sie im virtuellen Raum stattfinden.

Zudem sind zusätzliche Straftatbestände geschaffen worden, die auf die Verfolgung von Computerdelikten zielen.¹⁶

¹⁶ StGB 143, 144, 147, 150. Strafgesetzbuch StGB: amtliche Sammlung 311.0.

Einzelne Strafbestimmungen

Computerdelikte

- Art. 143**
Unbefugte
Datenbeschaffung
- 1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2 Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
- Art. 143bis**
Unbefugtes Eindringen
in ein Datenverarbeitungs-
system
- 1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2 Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
- Art. 144bis**
Datenbeschädigung
1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.
2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.
- Art. 147**
Betrügerischer
Missbrauch einer
Datenverarbeitungsan-
lage
- 1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2 Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
3 Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
- Art. 150**
Erschleichen
einer Leistung
- Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht, eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 150bis

Herstellen und
Inverkehrbringen
von Materialien
zur unbefugten
Entschlüsselung
codierter Angebote

1 Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.
2 Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Gedankenäusserungsdelikte**Art. 173**

Ehrverletzungen.
Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Art. 174

Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Art. 176

Gemeinsame
Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Art. 177

Beschimpfung

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft.
2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.
3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Geheimnisverletzungen

Art. 162

Verletzung
des Fabrikations- oder
Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 321

Verletzung des
Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 321bis

Berufsgeheimnis
in der medizinischen
Forschung

1 Wer ein Berufsgeheimnis unbefugterweise offenbart, das er durch seine Tätigkeit für die Forschung im Bereich der Medizin oder des Gesundheitswesens erfahren hat, wird nach Artikel 321 bestraft.

2 Berufsgeheimnisse dürfen für die Forschung im Bereich der Medizin oder des Gesundheitswesens offenbart werden, wenn eine Sachverständigenkommission dies bewilligt und der Berechtigte nach Aufklärung über seine Rechte es nicht ausdrücklich untersagt hat.

3 Die Kommission erteilt die Bewilligung, wenn:

- die Forschung nicht mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann;
- es unmöglich oder unverhältnismässig schwierig wäre, die Einwilligung des Berechtigten einzuholen und
- die Forschungsinteressen gegenüber den Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

4 Die Kommission verbindet die Bewilligung mit Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes. Sie veröffentlicht die Bewilligung.

5 Sind die schutzwürdigen Interessen der Berechtigten nicht gefährdet und werden die Personendaten zu Beginn der Forschung anonymisiert, so kann die Kommission generelle Bewilligungen erteilen oder andere Vereinfachungen vorsehen.

6 Die Kommission ist an keine Weisungen gebunden.

7 Der Bundesrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. Er regelt ihre Organisation und ordnet das Verfahren.

Brutalo- und pornographische Darstellungen

Art. 135

Gewaltdarstellungen

1 Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt

oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
1bis Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

2 Die Gegenstände werden eingezogen.

3 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

Art. 197

Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3bis. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198

Sexuelle
Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

Rassistische Publikationen und Gewaltaufrufe

Art. 261bis

Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen

ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 259

Öffentliche Aufforderung
zu Verbrechen
oder zur Gewalttätigkeit

1 Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2 Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Weiter strafbar sind

- Delikte im Zusammenhang mit dem UWG
- Verstösse gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und Wetten
- Geheime Verhandlungen:

Art. 293

Veröffentlichung
amtlicher
geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Strafrechtlich belangbare Personen

Strafbar ist in erster Linie *der eigentliche Urheber*. Strafbar ist nur eine natürliche Person. Juristische Personen bleiben straffrei (nicht aber die dort Verantwortlichen: alle im HR eingetragenen Personen).

Als *Mittäter* gelten jene, die in massgeblicher Weise mitgewirkt haben.

Als *Anstifter* gilt, wer andere dazu antreibt ein Tat zu begehen ohne selber an der Tat mitzuwirken.

Zu *Gehilfen* oder *Mittätern* können insbesondere *Provider* werden. Dies wenn trotz Hinweisen entsprechende Serviceleistungen (Zugriffe aller Art) nicht gesperrt werden.

Blosser privater Konsum ist in der Regel nicht strafbar. Ausnahmen: Art.135 Abs1bis, Art.197 Ziffer 3bis StGB.

Im Strafrecht gilt das Territorialitätsprinzip. Internationale Vereinbarungen sind kaum vorhanden.